

6.Mai 2003

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 08.05.2003  
Ltg.-7/A-2-2003  
Sch-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Cerwenka, Nowohradsky, Dworak, DI Eigner, Dr. Nakso,  
Ing. Penz, Mag. Heuras, Grandl, Rinke und Weiderbauer

betreffend **Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes**

Seit der 4. Novelle des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes kann gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz ein Mitglied des Kuratoriums durch jedes von derselben Partei vorgeschlagene Ersatzmitglied vertreten werden. Aus dem geltenden Wortlaut des § 8 Abs. 2 ergibt sich, dass ein Mitglied nur durch ein bestimmtes (für das jeweilige Mitglied bestellte) Ersatzmitglied vertreten werden kann. Durch die vorliegende Änderung des § 8 Abs.2 soll jedoch ausdrücklich die Vertretung vereinfacht werden, so dass ein Mitglied nicht nur durch ein bestimmtes ihm zugeordnetes Ersatzmitglied sondern durch jedes Ersatzmitglied das von der Partei vorgeschlagen wurde die auch das Mitglied vorgeschlagen hat, vertreten werden kann.

Derzeit knüpft § 9 Abs. 2 des Gesetzes bei der Bestimmung des Geschäftsführers als (ein) Organ des Fonds tatbestandlich an *"das mit den Schulangelegenheiten nach der Geschäftseinteilung der Landesregierung betraute Mitglied der Landesregierung"* an. Damit kann die Geschäftsführung des Schul- und Kindergartenfonds und die Zuständigkeit für den NÖ Schul- und Kindergartenfonds gemäß der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung, LGBl 0001/1 (das ist die Zuständigkeit für die Vollziehung des Gesetzes und damit alle Aufgaben, die der Gesetzgeber der Landesregierung als Vollziehungsorgan übertragen hat, wie z.B. die Aufsicht über den Fonds) auseinanderfallen.

Mit der vorliegenden Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes ist beabsichtigt, das gemäß dieser Verordnung mit der Vollziehung dieses Gesetzes betraute Mitglied der Landesregierung jeweils zum Geschäftsführer des NÖ Schul- und Kindergartenfonds zu bestimmen.

Die Gefertigten stellen daher den

## **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Cerwenka, Nowohradsky u. a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes wird genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SCHULAUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.